

Beschluss

AZ: BSchK/06/2018/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Schiedsverfahren

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

des Genossen

- Beschwerdeführer zu 1. -

der Genossin

- Beschwerdeführerin zu 2. -

des Genossen

- Beschwerdeführer zu 3. -

gegen

den Landesvorstand DIE LINKE, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Landesvorsitzenden,

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) nach mündlicher Verhandlung am 30.06.2018 durch ihre Mitglieder am 30.06.2018 beschlossen:

Die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. werden als unbegründet zurückgewiesen.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Entscheidung der BSchK liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Der Beschwerdegegner hat auf seiner Sitzung am 09.12.2017 beschlossen, Genossen S. S. ab dem 01.02.2018 zum neuen Landesgeschäftsführer zu berufen. Ausweislich des Beratungsprotokolls dieser Sitzung, erstellt am 15.12.2017, fand zuvor ein Antrag auf Ausschreibung keine Mehrheit. In der dann durchgeführten geheimen Abstimmung fielen auf Genossen S. S. 8 Stimmen, auf K. K. 7 Stimmen. Ein Mitglied des Beschwerdegegners enthielt sich der Stimme.

2.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegegners legten die Beschwerdeführer zu 1. am 18.12.2017 bei der Landesschiedskommission Mecklenburg-Vorpommern (LSchKMV) Rechtsmittel ein und stellten einen „Antrag zur Anfechtung der Berufung“. Die Beschwerdeführer zu 1. bemängelten, dass die Initiativbewerbung des Kandidaten S. S. nach § 7 Abs. 2 Wahlordnung hätte schriftlich eingereicht werden müssen. Die Wahl wurde zudem nicht satzungsgemäß rechtzeitig angekündigt. Schließlich sei die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden.

Die LSchKMV hat im schriftlichen Verfahren am 13.01.2018 den Antrag abgelehnt. Bei der Berufung des Landesgeschäftsführers handele es sich um eine wahlähnliche Handlung. Die Wahlordnung gelte insoweit nicht für das Schriftformerfordernis und die Einladungsfrist. Da es sich um eine

Alternativabstimmung gehandelt habe, reiche die einfache Mehrheit gem. § 10 Abs. 2 Wahlordnung aus.

Gegen die Entscheidung der LSchKMV legten die Beschwerdeführer zu 1. am 06.02.2018 Beschwerde ein. Die Entscheidung sei nicht nachvollziehbar, da sich einerseits auf die Wahlordnung gestützt, andererseits die Wahlordnung für nicht anwendbar erklärt würde. Tatsächlich habe eine Wahl vorgelegen. So wurden eine Wahlurne aufgestellt und Stimmzettel verteilt. Zudem sei ein Wahlleiter durch den Landesvorsitzenden festgelegt und die Wahlzettel seien öffentlich ausgezählt worden.

3.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegegners legte auch die Beschwerdeführerin zu 2. am 20.12.2017 bei der LSchKMV Rechtsmittel ein und beantragte, den Beschluss zur Berufung des Landesgeschäftsführers aufzuheben. Auch sie berief sich dabei auf § 10 Abs. 1 Wahlordnung. Demnach sei die Person gewählt, bei der die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen. Zudem sei die Einladungsfrist von 10 Tagen nach § 3 Abs. 2 Wahlordnung nicht eingehalten worden.

Die LSchKMV hat im schriftlichen Verfahren am 13.01.2018 auch diesen Antrag abgelehnt. Bei der Berufung des Landesgeschäftsführers handele es sich um eine Alternativabstimmung, ein entsprechender Versammlungsbeschluss sei zuvor gefasst worden. Daher finde § 10 Abs. 2 Wahlordnung Anwendung, die einfache Mehrheit reiche aus. Da es sich um eine Personalangelegenheit handelte, stelle die Berufung eine wahlähnliche Handlung dar. Die Einladungsfrist der Wahlordnung finde insoweit keine Anwendung.

Gegen die Entscheidung legte die Beschwerdeführerin zu 2. am 12.02.2018 Beschwerde ein. Sie bezweifle einen entsprechenden Versammlungsbeschluss für eine Alternativabstimmung. Tatsächlich habe eine Wahl stattgefunden. Ein Wahlleiter wurde gewählt, eine Wahlurne stand bereit. Sie bat die Bundesschiedskommission zudem um eine Streitschlichtung, und zwar unabhängig von der Frage, ob der Landesgeschäftsführer berufen oder gewählt werden muss.

4.

Schließlich legte auch der Beschwerdeführer zu 3. am 20.12.2017 gegen die Entscheidung des Beschwerdegegners Rechtsmittel vor der LSchKMV ein und beantragte die Aufhebung der Entscheidung des Landesvorstands. Zudem wurde eine Überprüfung der Satzungsbestimmungen zur Berufung des Landesgeschäftsführers beantragt. Diese würden nicht mit dem Parteienrecht, dem Arbeitsrecht und den inhaltlichen programmatischen Grundlagen der Partei übereinstimmen. Die LSchKMV lehnte am 13.01.2018 auch diesen Aufhebungsantrag ab. Da es sich um eine Alternativabstimmung gehandelt habe, reiche die einfache Mehrheit gem. § 10 Abs. 2 Wahlordnung aus. Hinsichtlich des Überprüfungsantrags beauftragte die LSchKMV unter Hinweis auf Kompetenz und Zuständigkeit den Landesvorstand mit einer juristischen Prüfung.

Gegen die Entscheidung legte der Beschwerdeführer zu 3. am 14.02.2018 Beschwerde ein. So habe kein Beschluss hinsichtlich einer Alternativabstimmung vorgelegen. Zudem habe es in der Vergangenheit neben einer Stellenausschreibung auch eine Wahl des Landesgeschäftsführers gegeben. Auch sei die Wahl nicht rechtzeitig angekündigt und die Einladungsfrist nicht eingehalten worden. Schließlich rügte der Beschwerdeführer zu 3. die unterlassene Ausschreibung, die arbeitsrechtlich bedenklich sei. Die Wahrung von Arbeitnehmerrechten gehöre zu den politischen Grundsätzen der Partei. Bei dem Berufungsverfahren zum Landesgeschäftsführer sei dieses Ziel „mit Füßen getreten“ worden.

5.

Auf ihrer Sitzung am 24.02.2018 hat die BSchK beschlossen, die Verfahren der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlussfassung zu verbinden. Das Verfahren des Beschwerdeführers zu 1. (BSchK/06/2018/B) ist dabei das führende Verfahren.

6.

Der Beschwerdegegner hat im Anschluss mit einem undatierten Schreiben Stellung genommen. Demnach sei in § 12 Abs. 3 Landessatzung geregelt, dass der Landesvorstand einen Landesgeschäftsführer beruft. Näheres zum Verfahren, einschließlich der Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern, sei in der Satzung nicht geregelt. Die Berufung des Landesgeschäftsführers sei für den am 19. und 20.11.2017 gewählten neuen Landesvorstand auch eilbedürftig gewesen, da der Arbeitsvertrag des zu diesem Zeitpunkt amtierenden Landesgeschäftsführers K. K. bis zum 31.01.2018 befristet gewesen sei. Insofern sei zum Termin der konstituierenden Sitzung des Landesvorstandes am 9.12.2017 auch seine Berufung angestrengt worden.

Nach einer Abwägung hätten sich die Landesvorsitzenden dazu entschieden, dem Geschäftsführenden Ausschuss des Landesvorstandes auf dessen Sitzung am 29.11.2017 vorzuschlagen, S. S., der zuvor eine Initiativbewerbung abgegeben habe, als Landesgeschäftsführer dem Landesvorstand zu empfehlen. Über dieses Vorgehen sei auch mit dem damals amtierenden Landesgeschäftsführer gesprochen worden. Der Geschäftsführende Ausschuss stimmte im Ergebnis dem Vorschlag der Landesvorsitzenden mehrheitlich zu.

Mit Einladung zur konstituierenden Sitzung des Landesvorstandes sei der Personalvorschlag allen Mitgliedern mitgeteilt worden. Der Versand sei am 01.12.2017 erfolgt. Die von der Geschäftsordnung des Landesvorstandes vorgesehene Ladungsfrist von einer Woche sei daher eingehalten worden.

Weiterhin seien zwei Anträge in der Sache eingereicht worden. Ein Antrag der Beschwerdeführerin zu 2. mit dem Ziel, den amtierenden Landesgeschäftsführer erneut zu berufen. Ein anderer Antrag der Landesschatzmeisterin sei auf eine Ausschreibung der Stelle ausgerichtet. Im Verlauf der mehrstündigen Debatte der konstituierenden Sitzung des Landesvorstands sei schließlich durch die Beschwerdeführer zu 1. mündlich beantragt worden, die Berufung des neuen Landesgeschäftsführers auf ein Jahr zu befristen.

Eine Vorstellung oder Anhörung der beiden Kandidaten sei von keinem Mitglied des Landesvorstands beantragt worden. Beide Bewerber seien allen Beteiligten durch ihre bisherige Arbeit als Landesgeschäftsführer bzw. Tätigkeit als Landesvorstandsmitglied hinreichend bekannt gewesen. Alle Anträge seien gleichberechtigt behandelt worden. Zum Verfahren habe es kein Widerspruch gegeben.

Zunächst sei der weitestgehende Antrag auf Ausschreibung mit 8 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung abgelehnt worden. Der Antrag auf Befristung auf ein Jahr sei mit 2 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt worden. Die verbliebenen Anträge, namentlich die erneute Berufung des amtierenden Landesgeschäftsführers und erstmalige Berufung des Kandidaten S. S. seien alternativ zur Abstimmung gestellt worden.

Vor der Abstimmung sei durch den Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, Björn G., auf § 31 Abs. 8 Bundessatzung hingewiesen worden. Demnach seien Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, geheim. Zudem sei durch den Landesvorsitzenden auf 10 Abs. 2 Wahlordnung hingewiesen worden, wonach eine einfache Mehrheit ausreiche, d.h. die Zahl der gültigen Ja-Stimmen müsse die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreiten.

Im Ergebnis der Abstimmung seien bei einer Enthaltung 8 Stimmen auf S. S. und 7 Stimmen auf K. K. entfallen. Damit sei der Kandidat S. S. rechtmäßig zum Landesgeschäftsführer berufen worden. Schließlich sei der Beschwerdegegner der Bitte der Landesschiedskommission um Klärung juristischer Satzungsfragen und Aspekte des Arbeitsrechts nachgekommen und haben ein anwaltliches Gutachten in Auftrag gegeben.

7.

In der mündlichen Verhandlung am 30.06.2018 erfolgte mit den Verfahrensbeteiligten nach Einführung in den Sach- und Streitstand durch die BSchK eine Erörterung der Sach- und Rechtslage. Alle Beteiligten äußerten die Erwartung, dass unabhängig vom Ausgang des Schiedsverfahrens Hinweise für zukünftige Personalentscheidungen im Hinblick auf die Landesgeschäftsführung sinnvoll und hilfreich sein würden.

8. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 1, zu 2. und zu 3. sind zulässig, jedoch unbegründet.

1.

Die Beschwerden wurden form- und fristgerecht nach § 15 Abs. 2 Schiedsordnung eingereicht.

2.

In der Sache konnten die Beschwerden jedoch nicht durchdringen. Die Beschwerdeführer haben keine Gründe vorgetragen, die gegen die Wirksamkeit der Berufung des Landesgeschäftsführers sprechen, noch sind sonst entsprechende Gründe ersichtlich.

a.

Rechtsgrundlage für die Berufung des Landesgeschäftsführers im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern ist § 12 Abs. 3 Satz 1 Landessatzung:

„(3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Partei und beruft eine Landesgeschäftsführerin bzw. einen Landesgeschäftsführer.“

Näheres zum Berufungsverfahren regelt die Landessatzung nicht. Ein Wahlverfahren wird nach dem Wortlaut der Landessatzung für die Kandidaten zu staatlichen Wahlen, für die Mitglieder des Landesausschusses, der Landesschiedskommission, der Finanzrevisionskommission, des Bundesausschusses und für die Mitglieder des Landesvorstandes vorgesehen. Darunter zählen in Einzelwahl die beiden Vorsitzenden, drei stellvertretende Landesvorsitzende und eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister.

Im Unterschied zu der Regelung in der Bundessatzung (§ 19 Abs. 1 lit. d) und den Regelungen der anderer Landesverbände, die die Funktion des Landesgeschäftsführers kennen, vgl. etwa Berlin (§ 20 Abs. 2), Brandenburg (§ 18 Abs. 1), Hamburg (§ 15), Niedersachsen (§ 5), NRW (§ 19 Abs. 1), Saarland (§ 18), Sachsen (§ 17), Sachsen-Anhalt (§ 18 Abs. 3) oder Thüringen (§ 19 Abs. 1), sieht

der Wortlaut der Landessatzung Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich keine Wahl des Landesgeschäftsführers vor.

b.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Beschwerdeführer ist vorliegend auch zwischen einer Berufung und einer Wahl zu unterscheiden. Der Berufung liegt ein Beschluss des Organs zugrunde, das die Berufung ausspricht. Wie dieser Beschluss zustande kommt, ob durch offene oder geheime Abstimmung oder durch Entscheidung einer Einzelperson, hat keinen Einfluss auf den Rechtscharakter einer Berufung.

Bei einer Berufung treten die Rechtsfolgen bereits mit dem Beschluss des berufenden Organs ein. Bei einer Wahl tritt die Rechtswirkung ohne Beschluss ein; es bedarf der Verkündung des Wahlergebnisses und der Annahme der Wahl durch den/die Gewählten.

Parallelen zur Berufung finden sich im Gesellschaftsrecht bei der Berufung eines Geschäftsführers einer GmbH. Diese wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

c.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. bzw. der LSchKMMV finden im vorliegenden Fall die Verfahrensvorschriften der Wahlordnung keine unmittelbare Anwendung, namentlich nicht die Ladungsfristen nach § 3 Abs. 2 Wahlordnung oder das Erfordernis der absoluten Mehrheit nach § 10 Abs. 2 Wahlordnung.

Der Geltungsbereich der Wahlordnung erfasst nach § 1 alle „Wahlen innerhalb der Partei“ (Abs. 1) sowie „Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen“ (Abs. 2). Die Berufung des Landesgeschäftsführers ist hiervon bereits vom Wortlaut nicht erfasst.

d.

Aus dem vorgenannten Grund findet auch die Regelung in § 10 Abs. 1 und 2 Wahlordnung (absolute und einfache Mehrheit) keine Anwendung. Beide Fallkonstellationen setzen das Vorliegen von Wahlen voraus. Daran ändert entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer zu 1. und 2. auch das Vorhandensein bzw. das Nutzen von Wahlurnen und Stimmzetteln nichts. Es steht dem Beschwerdegegner grundsätzlich frei, Hilfsmittel beim Mehrheitsfindungsprozess zu nutzen. Dass diese typischerweise auch bei Wahlen zur Anwendung kommen, ist dabei unschädlich.

e.

Da im Hinblick auf die Berufung des Landesgeschäftsführers mithin kein qualifiziertes Quorum i.S.d. Wahlordnung vorgesehen ist, gelten zunächst die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Demnach beschließt ein Gremium mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine entsprechende Regelung sieht die Geschäftsordnung des Landesvorstands in Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 auch vor:

„Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. am Umlaufverfahren teilnehmenden LaVo-Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.“

Diese Regelung ist auch mit Blick auf gesetzliche Vorgaben nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang ist nämlich das Vereinsrecht, das für politische Parteien ergänzend Anwendung findet, zu beachten. Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB gilt:

„Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.“

Der Rechtsprechung folgend bedeutet die Mehrheit der abgegeben Stimmen dabei folgendes:

„Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu diesen Beschlüssen gehören auch Wahlentscheidungen (§ 27 Abs. 1 BGB). Die ‚einfache‘ Mehrheit erreicht ein Beschlussantrag bzw. Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.“

(OLG München, Beschluss vom 29.01.2008, 31 Wx 78/07)

Diese Grundsätze vorangestellt waren insgesamt 15 Stimmen zu berücksichtigen. Da auf den Bewerber S. S. 8 Stimmen entfielen, wurde das Quorum der einfachen Mehrheit erreicht; die Zahl der gültigen Ja-Stimmen übertraf die der gültigen Nein-Stimmen um eine Stimme.

f.

Auch aus dem Parteiengesetz lässt sich keine Wahlpflicht ableiten. Nach § 9 Abs. 4 gilt:

„(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.“

Bereits dem Wortlaut nach stellt die Funktion des Landesgeschäftsführers kein (vom Parteitag) zu wählendes Organ dar. Auch die durch einen Vorstand möglichen Wahlen beziehen sich gem. § 11 Abs. 4 (allein) auf die Bildung des geschäftsführenden Vorstandes (Präsidium). Die Funktion des Geschäftsführers ist hier wiederum nicht erfasst.

Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sind im gesamten Parteiengesetz nicht geregelt. Der Geschäftsführer nimmt jedenfalls keine Willensbildungsaufgaben wahr, er ist daher auch kein Organ i.S.d. § 8 Abs. 2 PartG. Das Amt des Geschäftsführers

„entspringt einem praktischen Bedürfnis nach einer effektiven Erledigung administrativer Parteaufgaben iS einer organisatorischen Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parteiapparates.“ (Morlok, PartG, § 11 Rn. 6)

Eine Wahlpflicht lässt sich daher auch aus dem PartG nicht ableiten.

g.

In den Blick zu nehmen ist ferner § 31 Abs. 8 Bundessatzung. Demnach sind Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, geheim. Unstreitig wurde die Geheimhaltung der Abstimmung hier gewahrt und auch entsprechend protokolliert.

h.

Eine Berufung in eine Funktion ist auch von arbeitsrechtlichen Fragen zu trennen, da die Berufung vom Abschluss eines Arbeitsvertrages zu unterscheiden ist. Trotz Berufung bedarf es jeweils noch

eines Arbeitsvertrages, dessen Dauer und Wirksamkeit anderen Regeln unterliegen als denen der Berufung. Nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen ist es auch nicht zwingend erforderlich, freie Stellen auszuschreiben. Dies gilt insbesondere für leitende Angestellte.

i.

Auch wurden durch die Beschwerdeführer zu 1. bis 3. keine sonstigen Gründe für ein rechts- bzw. satzungswidriges Verhalten des Beschwerdegegners vorgetragen, noch sind diese sonst ersichtlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf ein faires Berufungsverfahren des Landesgeschäftsführers, das für alle Beteiligten hinreichend Transparenz und Chancengleichheit gewährleistet. Hierzu zählen etwa das Rede-, Antrags- und Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands, das fristgerechte Versenden der Einladung zur Vorstandssitzung und die entsprechende Ausweisung der Tagesordnung oder die Beschlussfähigkeit des Vorstands.

Im Ergebnis der schriftlichen Stellungnahmen und der mündlichen Verhandlung sind keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Verletzung der vorgenannten Grundsätze ersichtlich.

3. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Funktion des Landesgeschäftsführers und dem von allen Verfahrensbeteiligten geäußerten Interesse an Hinweisen für zukünftige Personalentscheidungen empfiehlt die Bundesschiedskommission insbesondere dem Beschwerdegegner darauf hinzuwirken, zukünftige Berufungsverfahren für alle Beteiligten noch transparenter und klarer auszugestalten. Dies könnte durch die Einführung einer Wahlhandlung durch den Parteitag erfolgen. Hierzu müssen die Landessatzung entsprechend angepasst werden.

Bei Beibehaltung des Status Quo sollte der Beschwerdegegner frühzeitig Verfahrensgrundsätze für die Berufung aufstellen und dabei insbesondere einzuhaltende Fristen und Quoren klarstellend berücksichtigen.

Unabhängig von der Frage einer Wahl oder Berufung eines Landesgeschäftsführers weist die Bundesschiedskommission auf Unschärfen in der Landessatzung hin. Demnach besteht nach § 13 Abs. 2 lit. d) der Geschäftsführende Landesvorstand auch aus dem Landesgeschäftsführer; wohl auch mit beschließender Stimme. Nach Punkt 1 der Geschäftsordnung des Landesvorstandes (2017 – 2019) ist der Landesgeschäftsführer wiederum ständiger Gast. Gegen einen Gaststatus bestehen keine Bedenken, jedoch erfordert eine Mitgliedschaft stets eine Wahlhandlung. Dies gilt sowohl für den Landesvorstand als auch seinen Geschäftsführenden Landesvorstand. Insofern sollten die entsprechenden Regelungen entsprechend angepasst bzw. harmonisiert werden.

4. Nach alledem waren die Beschwerden der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging mit 7:1 Stimmen.

Karsten Knobbe
Vorsitzender